OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

s4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-750502/5/MB/JB

Datum:

Linz, 20. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A D, L, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. November 2017, GZ: IKD(Stb)-429898/3-2017-Gru, betreffend die Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 22. November 2017, GZ: IKD(Stb)-429898/3-2017-Gru, gemäß § 27 iVm § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 68/20174 nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Frau A D, geboren am in A, Türkei, hat mit Wirkung vom 11. Juni 2001 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Frau A D wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25. April 2000, ZI. Gem(Stb) 404666/13-2000/Hd, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.
Die Entlassung aus dem türkischen Staatsverband ist im Akt ausgewiesen. Demnach hat sie die türkische Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 31. Juli 2000 verloren.

Aufgrund der Aktenlage ist erwiesen, dass Frau A D mit Wirkung vom 11. Juni 2001 die türkische Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat. Dazu existiert ein Bescheid des türkischen Innenministers vom 11.06.2001, Zahl 2001/2618.

Frau A D wurde am 16. Jänner 2017 zum Sachverhalt befragt.
Sie gab an, dass sie sich nicht vorsteifen könne, warum sie wieder türkische Staatsangehörige sei und sie sei ausschließlich österreichische Staatsbürgerin. Sie wisse nicht, wie es zu diesen Vorwürfen komme. Sie werde bis spätestens 1. Mai 2017 eine entsprechende Bestätigung voriegen, woraus sich ergebe, dass sie nicht mehr türk. Staatsangehörige sei.
Eine solche Bestätigung wurde nicht vorgelegt.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 27 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (= StbG 1985) verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Die Behörde geht davon aus, dass es sich bei diesen Ausführungen um Schutzbehauptungen handelt, zumal aufgrund der Aktenlage eindeutig erwiesen ist, dass die türkische Staatsangehörigkeit freiwillig von Frau D wieder angenommen wurde. Eine gleichsam automatische Einbürgerung ohne Antrag ist dem türkischen Staatsangehörigkeitsrecht bei volljährigen Personen jedenfalls nicht bekannt. Außerdem ist es nicht nötig, dass sich die betreffende Person in allen Einzelheiten über die Auswirkungen des Wiedererwerbs der fremden Staatsangehörigkeit (hier; der türkischen)

im Klaren ist (vgl. VwGH vom 15.3.2012, Zahl 2010/01/0026). Sie muss daher die für sie negativen Folgen in Kauf nehmen, sofern sie einen Antrag auf Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit stellt.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde nicht ausgesprochen.

Aus diesem Grund ist davon aus zugehen, dass Frau A D durch ihren Antrag wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen wurde, was gemäß § 27 Abs. 1 des StbG 1985 den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Feststellungsbescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7. Februar 2018. Begründend führt die Bf im Wesentlichen aus, dass sie den Staatsbürgerschaftsnachweis beigeschafft habe und sie keine türkische Staatsbürgerin sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12. Februar 2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Teile des Verfahrensaktes. Darüber hinaus wurde am 23. Juli 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme der Bf durchgeführt. Im Zuge der Verhandlung legte die Bf eine MAVI Karte, Nr. 273109 ausgestellt am 22.11.2016 vor.

5. Hieraus ergibt sich unstrittig folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt:

Nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft lud das türkische Generalkonsulat Salzburg die Bf und weitere Familienangehörige wegen „Staatsbürgerschaftsangelegenheiten" vor. Im Konsulat wurden der Bf Dokumente zur Unterschrift vorgelegt. Obwohl sie den Inhalt der Schriftstücke nicht gekannt haben will, unterfertigte sie – der Anweisung ihres Mannes folgend – diese und verzichtete auf ein Durchlesen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf zur Unterschriftenleistung gezwungen oder über den Inhalt der zu unterfertigenden Schriftstücke getäuscht wurde. Sie hat sich nach lebensnaher Betrachtung ihres

Verhaltens schlichtweg gegen das Durchlesen entschieden. Insofern kann daraus geschlossen werden, dass die Bf mit dem Gedanken „...na wenn schon...“ die Unterschrift geleistet hat und sohin implizit in Kauf genommen hat einen Antrag auf Wiederaufnahme zu unterfertigen.

Im Ergebnis handelte es sich bei den Schriftstücken dann auch (u.a.) um den Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband. Mit Beschluss des Ministerialrates vom 11. Juni 2001, Zl. 2618, wurde die Bf sohin wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen. Im Beschluss ist festgehalten, dass die Bf „gleichzeitig österreichische Staatsbürgerin“ ist.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde von der Bf weder begehrt noch dieser erteilt.

In weiterer Folge ist die Bf wieder erfolgreich aus dem türkischen Staatenverband ausgetreten und erhielt nachfolgend eine MAVI-Karte.

Gerichtsbekannt ist, dass auf Grund der Rechtslage des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 11. Februar 1964, Nr. 403, feststeht, dass in der Türkei die Staatsbürgerschaft nach Art. 11 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes nur über entsprechenden Antrag verliehen wird. Dies gilt auch für die erneute Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß Art. 8 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes.

5.1. Der so festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aussage der Bf und wird bestätigt durch die von der Bf selbst vorgelegten Urkunden. Einerseits enthält der NÜFUS KAYIT ÖRNEGI den eindeutigen Vermerk, dass die Bf wieder in den türkischen Staatenverband unter gleichzeitiger österreichischer Staatsangehörigkeit eingetreten ist und andererseits bestätigt die MAVI Karte, dass die Bf nachfolgend wiederum aus dem türkischen Staatenverband ausgeschieden ist. Die Aussage der Bf ist diesbezüglich schlüssig und ohne Widerspruch.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 685/1988, wird die Staatsbürgerschaft verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates
3. Entziehung
4. Verzicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

2. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018). Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag", „Erklärung", „ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.1.2012, Zl. 2009/01/0045, das bereits zitierte Erkenntnis vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018, sowie das Erkenntnis vom 15.3.2010, Zl. 2008/01/0590, mit Hinweis auf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, S. 296).

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre - die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen, da der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon eintritt, ob er beabsichtigt war, auch wenn die/der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. ua. VwGH 15.3.2012, 2010/01/0026 und Ra2018/01/0045-3).

3.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass der Bf mit Wirkung 25. April 2000 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Weiters muss davon ausgegangen werden, dass die Bf in der Folge beim türkischen Generalkonsulat in Salzburg die türkische Staatsbürgerschaft beantragte, die ihr auch 11. Juni 2001 wieder verliehen wurde.

Strittig ist hingegen, ob dieser Verleihung der türkischen Staatsbürgerschaft eine positive Willenserklärung der Bf zugrunde lag.

Dass der Bf die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorab bewilligt worden sei, wird von der Bf selbst auch nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus der Aktenlage.

3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, begab sich die Bf mit weiteren Familienangehörigen aus freien Stücken zum türkischen Generalkonsulat nach Salzburg. Die Bf unterfertigte ohne Zwang und Täuschung verschiedenste

Unterlagen, ohne diese weiter durchgelesen zu haben. Der Bf war bewusst, sich im türkischen Konsulat zu befinden. Hiermit wurde von der Bf ein Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatenverband unterfertigt. Dies hat die Bf durch das Unterlassen des Lesens der Unterlagen in Kauf genommen und durch ihre Unterschrift gebilligt. Die Beschwerdeeinwendungen gehen somit ins Leere. Laut der ständigen Rechtsprechung ist der Umstand, dass sich die Bf allenfalls der Konsequenzen ihres Antrages in Form des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht bewusst war, von untergeordneter Relevanz. Zudem ist auch der Wiedererwerb nicht als bloßer Reflex einer anderen Willenserklärung zu erkennen, sondern ist das Resultat einer eigenen – billig in Kauf genommenen.

3.3. Daraus folgt aber, dass mit Bedacht auf § 27 Abs. 1 StBG der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ex-lege einzutreten hatte, gleich ob diese – von der Bf nicht intendierte – Konsequenz ihr bewusst war.

Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter